

Informationsvorlage



Kreis
Bergstraße

Vorlage Nr.: 17-0849
erstellt am: 19.04.2013

Abteilung: Raumentwicklung, Landwirtschaft, Denkmalschutz
Verfasser/in: Herr Reiner Rößler
Aktenzeichen: L-3/3 RR - HGÜ

Netzentwicklungsplanung des Bundes; Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitungen (HGÜ); Stromtrassenplanung

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Ausschuss für Regionalpolitik und Infrastruktur	25.04.2013	Ö	Kenntnisnahme

Sachverhalt:

I. Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitungen (HGÜ) -Stromtrassenplanung

Bundesweit besteht ein erheblicher Entwicklungsbedarf der Hochspannungs-Gleichstrom Übertragungsleitungen (HGÜ-Stromtrassen). Der Schwerpunkt des Bedarfes liegt bei leistungsstarken Nord-Süd-Verbindungen. Vor allem die zunehmenden Transportentfernungen und die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien (insb. Offshore-Windparks) im Rahmen der sog. Energiewende machen diesen Netzausbau notwendig. Erforderlich sind zunächst Netzoptimierungen sowie Verstärkungen in vorhandenen Trassen. Sind Neubaumaßnahmen unumgänglich, so sind im Rahmen der Netzausbauplanung entsprechende Korridore bzw. Leitungstrassen zu finden und schließlich verbindlich festzulegen.

In fünf aufeinander aufbauenden Planungsschritten wird von der Bundesnetzagentur und den Übertragungsnetz-Betreibern geprüft, ob, wie und wo die einzelnen Bedarfe des Netzausbau bzw. des Netzausbaus in konkrete Projekte umgesetzt werden sollen.

1. Schritt: Entwicklung von Szenarien zur Energieversorgung

Die Übertragungsnetzbetreiber legen der Bundesnetzagentur einmal jährlich einen sog. Szenariorahmen vor, der die wahrscheinlichen Entwicklungen der deutschen Energielandschaft beinhaltet. Er umfasst mindestens drei unterschiedliche Szenarien für die folgenden zehn Jahre. Zusammen bilden diese Szenarien die Bandbreite wahrscheinlicher Entwicklungen der deutschen Energielandschaft ab. Der Szenariorahmen wird von der Bundesnetzagentur genehmigt und bildet die Grundlage für den Netzentwicklungsplan, der die notwendigen Ausbaumaßnahmen auflistet.

2. Schritt: Erarbeitung des Netzentwicklungsplans mit Umweltprüfung

Mit Hilfe der Szenarien berechnen die Übertragungsnetzbetreiber den Ausbaubedarf für die kommenden Jahre. Das Ergebnis ist der Netzentwicklungsplan, der von der Bundesnetzagentur bestätigt werden muss. Der Netzentwicklungsplan hält darüber hinaus mögliche Umweltbelastungen in einem Umweltbericht fest. Die Öffentlichkeit wird in verschiedenen Beteiligungsrunden (Schwerpunkt Internet-Beteiligung) am Netzentwicklungsplan¹ und am Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung² beteiligt.

3. Schritt: Erstellen eines verbindlichen Bundesbedarfsplans

Der Netzentwicklungsplan bildet zusammen mit dem Umweltbericht den Entwurf eines Bundesbedarfsplans. Dieser enthält eine Liste der benötigten Leitungsvorhaben – bei Neubauprojekten jeweils mit Angabe der Start- und Endpunkte. Mindestens alle drei Jahre bekommt die Bundesregierung einen solchen Entwurf vorgelegt. Sie startet den Gesetzgebungsprozess, an dessen Ende die Notwendigkeit aller Vorhaben gesetzlich festgestellt ist und in nachfolgenden Verfahren nicht mehr angefochten werden kann (Bundesbedarfsplangesetz).

4. Schritt: Definieren von Trassenkorridoren in der Bundesfachplanung

Die zuständigen Übertragungsnetzbetreiber schlagen Trassenkorridore in einer Breite von 500-1.000m vor, in denen neue Höchstspannungsleitungen geführt werden sollen. Die Entscheidung über die Festlegung eines Korridors trifft die Bundesnetzagentur in einem Verfahren mit strategischer Umweltprüfung und entsprechender Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, wenn die geplante Leitung Ländergrenzen quert. Rechtsgrundlage ist das Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG). Die in der Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridore werden in den sog. Bundesnetzplan aufgenommen.

5. Schritt: Festlegen der (exakten) Leitungsverläufe durch Planfeststellung

Die im vierten Schritt ermittelten Korridore bilden die Grundlage für die Planfeststellungsverfahren. Die Übertragungsnetzbetreiber müssen zunächst für jeden Korridor mehrere alternative Leitungsverläufe betrachten. Ihre Vorschläge werden in einem Planfeststellungsverfahren öffentlich diskutiert und auf ihre Umweltverträglichkeit geprüft. Am Ende steht ein Planfeststellungsbeschluss mit den Trassenverläufen, die die geringsten Belastungen für Mensch und Umwelt versprechen.

Nach geltendem Recht liegen die Planfeststellungsverfahren in der Kompetenz der jeweils betroffenen Bundesländer. Das NABEG ermöglicht es aber auch, diese Aufgabe der Bundesnetzagentur zu übertragen. Voraussetzung dafür ist wie bei der Bundesfachplanung, dass die entsprechende Leitung eine Ländergrenze überquert. Wer letztendlich zuständig sein wird, legt eine Rechtsverordnung der Bundesregierung fest, die vom Bundesrat bestätigt werden muss.

¹ Der Entwurf des Netzentwicklungsplans (NEP) wurde von den vier deutschen Übertragungsnetzbetreibern erstmals am 15. August 2012 vorgelegt.

² Strategischer Umweltbericht der BNetzA wurde am 03. September 2012 mit einem Konsultationszeitraum von 6 Wochen der Öffentlichkeit vorgestellt.

II. Informationen zum ersten Entwurf des Netzentwicklungsplan 2013 und zum Szenariorahmen für den Netzentwicklungsplan 2014

Szenariorahmen und Netzentwicklungsplan werden jährlich gemäß EnWG gemeinsam von den deutschen Übertragungsnetzbetreibern 50Hertz, Amprion, TenneT und TransnetBW erstellt und der Bundesnetzagentur (BNetzA) als zuständiger Regulierungsbehörde vorgelegt. Der genehmigte Netzentwicklungsplan bildet die Grundlage für den **spätestens alle drei Jahre zu aktualisierenden gesetzlichen Bundesbedarfsplan**.

Der Szenariorahmen ist der Ausgangspunkt für die Erstellung des Netzentwicklungsplans und des Offshore-Netzentwicklungsplans. Am 30.11.2012 genehmigte die Bundesnetzagentur (BNetzA) den Szenariorahmen für den Netzentwicklungsplan 2013 (NEP 2013) auf der Grundlage des von den Übertragungsnetzbetreibern vorgelegten Entwurfs des Szenariorahmens der Übertragungsnetzbetreiber vom 17.07.2012. Der daraufhin von den Übertragungsnetzbetreibern erstellte erste Entwurf zum NEP 2013 wurde am 02.03.2013 der BNetzA übergeben. Er steht bis zum 14.04.2013 zur Konsultation. Anschließend wird der Entwurf des NEP auf Basis der Stellungnahmen überarbeitet. Der zweite Entwurf wird im Sommer 2013 veröffentlicht und muss dann von der BNetzA genehmigt werden.

Der NEP beschreibt, welche Maßnahmen in den nächsten zehn Jahren beim bedarfsgerechten Aus- und Umbau des deutschen Höchstspannungsstromnetzes an Land erforderlich sind. Die vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber zeigen mit dem ersten Entwurf des Netzentwicklungsplans 2013 den benötigten Netzausbau in den nächsten 10 bzw. 20 Jahren auf. Der Bericht beschreibt keine konkreten Trassenverläufe von Übertragungsleitungen, sondern er dokumentiert den notwendigen Übertragungsbedarf zwischen Netzknoten. Das heißt, es werden Anfangs- und Endpunkte von zukünftigen Leitungsverbindungen definiert sowie konkrete Empfehlungen für den Aus- und Neubau der Übertragungsnetze an Land in Deutschland gemäß den Detailanforderungen im § 12 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) gegeben.

III. Aktueller Stand der Netzausbauplanung

Regionen Süd-Hessen und Rhein-Neckar

Im ersten Entwurf des NEP 2013 ist der im genehmigten NEP 2012 dargestellte HGÜ-Korridor A HGÜ-Neubau Osterrath-Philippsburg konkretisiert worden (Schritt 2). Er beinhaltet als Vorschlag eine ***HGÜ-Trasse zwischen den Endpunkten Osterrath (NRW) und Philippsburg (BW)***, die damit u.a. den nördlichen Teil der Rheinpfalz quert. Die neue HGÜ-Leitung soll auf einer bestehenden Trasse durch Umstellung von AC auf DC-Technologie realisiert werden und 2017 in Betrieb gehen. ***Dieses betrifft auch den Kreis Bergstraße, durch dessen Bereich die Trasse führt.***

Sofern die Bundesnetzagentur diesen Netzentwicklungsplan bestätigt, wird er als Entwurfsgrundlage für den Bundesbedarfsplan und das entsprechende Gesetzgebungsverfahren eingebracht. Erst danach beginnen die konkreten Planungsschritte 4. (Korridordefinition) und 5. (Trassenfestlegung durch Planfeststellung).

Am 28.03.2013 haben die vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber den Entwurf des Szenariorahmens für die Netzentwicklungspläne Strom 2014 an die Bundesnetzagentur übergeben.

Einbindung der Regionalplanung und Regionalentwicklung Regionalplan Süd-Südhessen

Regierungspräsidium Darmstadt

Das Regierungspräsidium Darmstadt gibt auf der Beteiligungs- bzw. Konsultationsebene zur Erstellung der Entwürfe der jährlichen Szenariorahmen und der Netzentwicklungspläne keine Stellungnahme ab.

Verband Region Rhein-Neckar

Der VRRN setzt sowohl mit dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar als auch mit dem Regionalen Energiekonzept Rahmenbedingungen, die den Leitungs- und Stromnetzausbau in der Region betreffen und die in entsprechenden Verfahren der Schritte 4 und 5 der Bundesplanung zu berücksichtigen sind.

So sieht der Entwurf des Einheitlichen Regionalplans beispielsweise vor, die Energieversorgung auf Basis regional verfügbarer Energiequellen auszubauen. Der Plan trifft hinsichtlich der Netzinfrastruktur die Aussage, notwendige (Strom-)Energieleitungen flächensparend und gebündelt mit anderen Leitungstrassen zu führen. Eine Zerschneidung von Freiräumen soll vermieden werden. Bei der Planung von Leitungstrassen sollen die Belange der Siedlungsentwicklung, des Städtebaus sowie des Natur- und Landschaftschutzes berücksichtigt werden.

Insbesondere beim Neubau von Hochspannungsfreileitungen sollen Siedlungen und landschaftlich hochwertige Räume freigehalten werden und die Leitungen ggf. unterirdisch verlegt werden.

Darüber hinaus beinhalten eine Vielzahl von Plansätzen aus den Kapiteln „Regionale Raum- und Siedlungsstruktur“ und „Regionale Freiraumstruktur / Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen“ direkt oder mittelbar wirksame Ziele und Grundsätze die in die Netzausbauplanungen einzubringen und zu berücksichtigen sind.

Ergänzend ist darauf zu verweisen, dass auch das Regionale Energiekonzept des VRRN Zielsetzungen zur Umsetzung der Energiewende auf regionaler Ebene in einem Maßnahmenkatalog vorgibt.

Hinsichtlich des Ausbaus des Stromnetzes wird beispielweise in Einzelmaßnahmen des Energiekonzepts darauf hingewirkt, dass die Notwendigkeit einer Stromübertragung von Nord nach Süd innerhalb Deutschlands durch den verstärkten Ausbau und die Optimierung regionaler Verteilnetze so gering wie möglich gehalten wird.

Eine aktive Beteiligung des Verbandes Region Rhein-Neckar an der Netzausbauplanung des Bundes ist aus Sicht der Verbandsverwaltung vor dem Hintergrund des geschilderten gestuften Verfahrens und des hohen Abstraktionsgrades der Planungsschritte 1-3 erst zum Planungsschritt 4. (Korridor-Definition) sinnvoll. Die Verbandsverwaltung (VRRN) wird die Gremien fortlaufend über den Stand der Planungen unterrichten und zum gegebenen Zeitpunkt eine Stellungnahme zur Beschlussfassung vorlegen.

IV. Berücksichtigung der Belange des Kreis Bergstraße und seiner Kommunen bei Planungsvorhaben

Vom Regierungspräsidium Darmstadt sowie den Verband Region Rhein-Neckar werden zu gegebener Zeit aktuelle Entwicklungen zum Planungsprozess, die auch den Kreis Bergstraße und dessen Kommunen berühren, fachlich auf die Betroffenheit geprüft. Im Zuge des weiteren Planungsprozesses zu diesem Fachthema wird die Verwaltung in Zusammenarbeit mit dem RP Darmstadt und dem Verband Region Rhein-Neckar fortlaufend die Gremien über den Stand der Planungen, die den Kreis berühren, unterrichten.

Quellen:

BMUNR
Bundesnetzagentur
Verband Region Rhein-Neckar
Regierungspräsidium Darmstadt